

Anlage 6

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschifffahrt —

Anlage 2

zur Arbeitsschutzbestimmung 378
— Fischereifahrzeuge —

Grundsätze für Seeschiffe auf Probefahrt

Für die Probefahrt von Seeschiffen, die vor Abschluß der Probefahrt den nach den Bestimmungen des § 5 der Arbeitsschutzbestimmung 372 — Seeschifffahrt — und § 5 der Arbeitsschutzbestimmung 373 —Fischereifahrzeuge—vorgeschriebenen Fahrerlaubnisschein noch nicht erhalten können, aber die Vorschriften über Seetüchtigkeit, Einrichtungen und Ausrüstung im wesentlichen bereits erfüllen müssen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Diese Grundsätze gelten für alle Seeschiffe, die unter die Aufsicht der Arbeitsschutzinspektion kommen, desgleichen auch für Schiffe, die auf deutschen Werften für ausländische Rechnung erbaut werden.

1. Fahrerlaubnisschein

Probefahrten bedürfen einer Fahrerlaubnis. Zwecks rechtzeitiger Besichtigung und Ausstellung des Fahrerlaubnisscheines muß der Beginn der Probefahrten mindestens 48 Stunden vorher bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion angemeldet werden.

2. Besatzung

Die Befähigungszeugnisse für die nautische Führung und das maschinentechnische Personal des Schiffes müssen der Schiffsbesatzungsordnung entsprechen. Bei Probefahrten müssen die arbeitszeitgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein. Die Besatzung muß den Besatzungsrichtlinien entsprechen. Bei einer Gesamtzahl von mehr als 50 Personen an Bord muß mindestens außerdem eine Bootsbesatzung vorhanden sein.³

3. Arznei- und Verbandsmittel

Es muß mindestens ein Verbandskasten mit ausreichenden Arzneimitteln und Verbandszeug an Bord sein, falls die gesamte vorgeschriebene Ausrüstung mit Arznei- und Verbandsmitteln noch nicht geliefert ist. Außerdem muß eine in der Ersten Hilfe

ausgebildete Person an Bord sein. Bei Probefahrten von Schiffen, an denen mehr als 100 Personen einschließlich der Gäste teilnehmen, ist die Anwesenheit eines Arztes notwendig.

4. Feuerlöscheinrichtungen

Die wesentlichen Feuerlöscheinrichtungen müssen in einem betriebssicheren Zustand, insbesondere die Handfeuerlöscher in genügender Anzahl vorhanden und griffbereit sein. Bei Fahrgastschiffen mit Einrichtung für mehr als 50 Fahrgäste müssen mindestens vier ausgebildete Feuerschutzleute vorhanden sein.

5. Rettungsboote und Rettungsgeräte

Abgesehen von den zum Schiff gehörigen Rettungsbooten und sonstigen Rettungsgeräten müssen für alle an Bord befindlichen Personen (Besatzung, Werftpersonal und Gäste) Schwimmwesten vorhanden sein. Die für die Probefahrtgäste bestimmten Schwimmwesten müssen leicht greifbar sein. Sie sind sichtbar an Deck an einer oder mehreren Stellen zu lagern. Mindestens eins der vorhandenen Boote muß zum sofortigen Aussetzen klar sein.

6. Lichter, Signale und nautische Ausrüstungen

Jedes Schiff auf Probefahrt muß die nach den Arbeitsschutzbestimmungen in Verbindung mit der Seestraßenordnung und der Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Signalmittel, Laternen, Flaggen und die notwendige nautische Ausrüstung (Kompaß usw.) an Bord haben.

7. Funktelegrafenanlage

Auf Schiffen, die mit einer Funktelegrafenanlage ausgerüstet werden, muß auf der Abnahme-Probefahrt die Funkanlage benutzbar sein, auf Werft-Probefahrten nach Möglichkeit.

8. Stabilität

Bei allen Schiffen müssen vor der Probefahrt die Stabilitätsverhältnisse geprüft und von der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation als genügend bescheinigt werden. Die Unterlagen über die Stabilitätsverhältnisse sind dem Schiffsführer rechtzeitig auszuhändigen.

9. Probefahrt-Teilnehmer

Dem Führer des Schiffes ist vor Antritt der Probefahrt eine zahlenmäßige Übersicht der voraussichtlichen Teilnehmer, getrennt nach Schiffsbesatzung, Werftpersonal und Gästen, auszuhändigen. Die bei Beschaffung der Rettungsmittel zugrunde gelegte Gesamtzahl darf nicht überschritten werden.